

26. Können Angriffe des Ehemannes auf die Weiblichkeitschre seiner Frau als Beleidigung des Vaters der Frau aufgefaßt werden und diesem das Recht geben, eine dem Ehemann anlässlich der Eheschließung gemachte Schenkung wegen groben Unthanke zu widerrufen?

ABW. § 918.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 9. Juni 1943 i. S. B. (Rl.) w. G. (Bekl.).
VII 54/43.

I. Landgericht Eger.

II. Oberlandesgericht Leitmeritz.

Der Beklagte heiratete am 4. August 1936 im Alter von 32 Jahren die Tochter des Klägers, die damals im 17. Lebensjahre stand. Mit Notariatsakt vom 19. März 1937 schenkte der Kläger seiner Tochter und seinem Schwiegersohne die Liegenschaft G. G. B. 397. Die Beschenkten wurden als Eigentümer je zur Hälfte ins Grundbuch eingetragen. Die Ehe wurde dann aus dem Verschulden beider Teile geschieden. In den Gründen des Scheidungsurteils ist festgestellt, daß der Beklagte mit seiner Frau auf widernatürliche Weise verkehrt habe, daß er diesen widernatürlichen Verkehr trotz Sträubens seiner Frau das erste Mal im September 1938, als sie wieder schwanger war, durchgeführt und auch nach der Geburt des zweiten Kindes bis Ende Februar 1941 fortgesetzt habe, obwohl ihr diese Art des Verkehrs widerstand, das Eheleben für sie dadurch unerträglich wurde und obwohl sie zwei Monate nach der Geburt ihres zweiten Kindes ihn ersucht hatte, von dem widernatürlichen Verkehr abzulassen und mit ihr normal zu verkehren. In diesem Verhalten des Mannes erblickte das Gericht eine schwere Eheverfehlung, die auf eine natürlich empfindende Frau widerwärtig und abstoßend wirken und somit die eheliche Gesinnung gründlich zerstören mußte. Der Frau wurden als Verschulden, also als schwere Eheverfehlungen mit ehezerrütten-der Wirkung, ihr ehemidriges Verhalten mit einquartierten Offizieren und die Vernachlässigung des Haushaltes und der Kinder angerechnet.

Der Kläger fühlt sich durch die entwürdigende Behandlung seiner Tochter durch den Beklagten in seiner Familienehre verletzt. Nach seiner Auffassung hat sich der Beklagte durch diese Ehrverletzung, wegen deren gegen ihn nach dem Strafgesetz hätte vorgegangen werden können, ihm gegenüber eines groben Undanks im Sinne des § 948 ABW. schuldig gemacht, der ihn zum Widerruf der Schenkung berechtige. Mit der Klage begehrt er die Einwilligung des Beklagten zur Einverleibung seines, des Klägers, Eigentumsrechtes an der ihm geschenkten Liegenschaftshälfte. Beide Vorbergerichte haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und zur Verurteilung des Beklagten nach dem Klageantrag.

Gründe:

Nur grober Undank bildet einen hinreichenden Grund zum Widerruf einer Schenkung gemäß § 948 ABGB. Darunter sind nach Satz 2 dieser Bestimmung Handlungen zu verstehen, die nach dem Strafgesetze, sei es von Amts wegen oder auf Privatanklage, geahndet werden können, also auch Angriffe gegen die Ehre des Schenkers.

Im vorliegenden Fall ist daher zunächst die Frage zu beantworten, ob die durch das Scheidungsurteil als schwere Eheverfehlung festgestellten Angriffe des Beklagten auf die Geschlechtszehr seiner Frau durch den widernatürlichen Geschlechtsverkehr eine strafbare Beleidigung des Klägers als des Vaters gemäß § 185 StGB begründen. Eine Beantwortung dieser Frage kann nicht, wie das Berufungsgericht meint, mit dem bloßen Hinweis darauf abgetan werden, die Tochter des Klägers sei durch ihre Verheiratung aus der Sippe ihres Vaters ausgeschieden und nunmehr ein Mitglied der Familie und Sippe ihres Mannes geworden, woraus sich ergebe, daß die Ehre des Klägers durch das Verhalten des Beklagten in seinem Eheleben nicht habe berührt werden können. Die Familie und die Gemeinschaft von Vater und Tochter ist eine echte Blut- und Lebensgemeinschaft, die Vater und Tochter zu einer engen und unlöslichen Einheit verbindet und ihn zu ihrem Beschützer macht, gleichgültig ob sie seinem Haushalt angehört oder nicht, ob sie minderjährig ist oder die Volljährigkeit erlangt hat. Die Wirkungen dieses unlöslichen Bandes treten im Falle der Verheiratung der Tochter nur insoweit zurück, als sie mit den Rechten und Pflichten, die sich aus dem Eheverhältnis für die Ehegatten ergeben, unvereinbar sind. Es kann daher, wenn sich der Ehemann selbst in strafbarer Weise gegen die Geschlechtszehr seiner Frau vergeht, für die Beantwortung der Frage, ob in dieser Handlung auch eine Mißachtung, demnach eine Beleidigung des Vaters zu erblicken ist, nicht darauf ankommen, daß die Tochter verheiratet ist.

Die Rechtsprechung stellt entgegen der im Schrifttum vertretenen Ansicht (Dahm in JW. 1936 S. 2500) bei Angriffen auf die Geschlechtszehr einer Tochter nicht auf die Beleidigung der Familie als solcher ab, von der in erster Linie das Oberhaupt betroffen wird, sondern nimmt an, daß unter besonderen Umständen der Vater durch

eine der Tochter zugefügte Beleidigung unmittelbar beleidigt werden könne (Schönke Strafgesetzbuch 1942 Vorbem. III 2 zu § 185). Zu dieser von der Rechtsprechung und dem Schrifttum nicht einheitlich gelösten Frage braucht jedoch im vorliegenden Falle keine Stellung genommen zu werden, weil besondere Umstände vorliegen, welche die Annahme einer Beleidigung des Vaters durch die Angriffe auf die Geschlechtslehre seiner Tochter rechtfertigen. Aus den Feststellungen des Scheidungsurteils ergibt sich, daß die Tochter des Klägers den widernatürlichen Geschlechtsverkehr nur widerwillig geduldet hat. Wenn der Beklagte trotz des Sträubens seiner Frau und trotz ihrer Bitte, mit ihr normal zu verkehren, den widernatürlichen Geschlechtsverkehr fortsetzte, bis sie dieses Verhalten ihres Gatten als unerträglich empfand und die Ehescheidung begehrte, dann muß in diesem als schwere Eheverfehlung festgestellten ehrverletzenden Angriff auf die Geschlechtslehre der sogar noch minderjährigen Tochter auch eine Mißachtung gegenüber dem Vater erblickt werden. Daß sich der Beklagte dieses Umstandes bei seinem Bildungsgrad als Arzt auch bewußt sein mußte, kann nicht zweifelhaft sein. Hiermit erscheint aber eine strafbare Beleidigung des Klägers gemäß § 185 StGB. durch den Beklagten dargetan, die als grober Unfug im Sinne des § 948 ABGB. zu werten ist, zumal da die Ehescheidung gerade im Hinblick auf die Ehe des Beklagten mit der Tochter des Klägers vollzogen wurde. Das Klagebegehren ist daher begründet.